

# RIELLO S.p.A. Zweigniederlassung Deutschland

## Gewährleistungsbedingungen (GwB) für den Kunden

### Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)



#### Allgemeines

Diese Gewährleistung wird von Riello S.p.A. Zweigniederlassung Deutschland (nachfolgend als RIELLO bezeichnet) gegenüber dem Kunden erbracht und bezieht sich auf den ersten Eigentümer der vom Kunden gelieferten RIELLO Brenner. Brenner bezeichnet hier RIELLO Öl-, Gas- und Zweistoff-Brenner, Verbrennungs- und Steuerungszubehör und Ersatzteile, die detailliert in den technischen Vertriebsunterlagen von RIELLO aufgeführt sind.

Diese Gewährleistung ist abhängig von:

- ordnungsgemäßer Installation des Brenners durch ein qualifiziertes ZVSHK Handwerksunternehmen oder einen Installateur, der gemäß allen geltenden Gesetzen und Vorschriften am Installationsort des Brenners, ausgebildet ist und eine aktuelle und gültige Zulassung hat (das Fachunternehmen).
- ordnungsgemäßen Betrieb und Wartung durch das Fachunternehmen gemäß dem technischen und/oder Montage-Handbuch oder entsprechenden maßgebenden Unterlagen, einschließlich der von RIELLO herausgegebenen Service Merkblätter.

Falls eine andere Person als ein Fachunternehmen die Montage und Wartung der Brenner durchführt, erlischt diese Gewährleistung.

#### Gewährleistungsbedingungen

RIELLO ist unter dieser Gewährleistung verpflichtet, bezüglich Material oder Verarbeitung defekte Teile zu reparieren oder auszutauschen, die RIELLO in Übereinstimmung mit dem Gewährleistungsverfahren, das mit dem Kunden innerhalb eines Gebiets in Mittel- und Osteuropa vereinbart wurde - vorausgesetzt, dass die Gewährleistung nicht an anderer Stelle aufgehoben wurde. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die Reparatur oder den Austausch aller Teile, die RIELLO nach Prüfung als defekt befunden hat, deckt jedoch nicht die Kosten für Arbeitslohn, Hilfsmaterialien und für die Anfahrt zum Standort. Bedingung für die Gewährleistung ist, dass RIELLO von allen geltend gemachten Mängeln sofort nach Auftreten schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

RIELLO leistet Gewähr für fehlerfreies Material und Verarbeitung der von RIELLO als Standardausrüstung ausgewiesenen Brenner für die folgenden Zeiträume ab Rechnungsstellung von RIELLO an den Kunden bzw. ab Inbetriebnahme/Installation (oder Herstellungsdatum gemäß der Seriennummer des Brenners auf dem Typenschild, wenn nicht anders nachweisbar) gemäß folgenden Kategorien vorbehaltlich der im Anschluss genannten Ausnahmen und Bedingungen:

Haustechnik: vierundzwanzig (24) Monate ab Inbetriebnahme (nicht länger als siebenundzwanzig (27) Monate ab Rechnungsstellung von RIELLO an den Kunden)

Kommerzielle und Industriebrenner: vierundzwanzig (24) Monate ab Inbetriebnahme (nicht länger als siebenundzwanzig (27) Monate ab Rechnungsstellung von RIELLO an den Kunden)

RIELLO-fremde Produkte: gemäß den Gewährleistungsbestimmungen der Hersteller

RIELLO kann die Gewährleistung auf vierundzwanzig (24) Monate ab Datum der durch die entsprechenden Unterlagen nachgewiesenen Inbetriebnahme erweitern, wenn diese Unterlagen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Inbetriebnahme an RIELLO geschickt wurden, verbunden mit dem Hinweis darauf, dass eine Gewährleistung nicht 27 (siebenundzwanzig) Monate ab Rechnungsstellung von RIELLO an den Kunden überschreiten darf. Ohne diesen Nachweis ist die erweiterte Gewährleistung von 24 Monaten nichtig und eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Inbetriebnahmedatum, jedoch nicht länger als 15 Monate ab Rechnungsdatum von Riello an den Kunden anzuwenden.

Grundsätzlich ausgenommen von der der Möglichkeit einer Garantie-Verlängerung z.B. auf 24 Monate sind Anwendungen mit nicht normgerechten Wärmeerzeugern, Industrie- oder Prozessanwendungen, Anwendung mit Verwendung von nicht normgerechten Brennstoffen wie z.B. Mittel- und Schweröl (alle anderen als Heizöl EL), Biogas oder anderen Sondergasen; für diese Anwendungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 15 Monaten ab Rechnungsdatum von Riello an den Kunden.

Wenn ein Inbetriebnahme-Datum nicht nachgewiesen werden kann, gilt das Datum der Rechnungsstellung von RIELLO an den Kunden.

Reparatur oder Austausch von ursprünglich installierten Brennerteilen während der jeweiligen Gewährleistungszeit erfolgen vorbehaltlich des Befundes von RIELLO, dass die Teile hinsichtlich Material oder Verarbeitung mangelhaft sind.

Alle Brennerteile, die im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung an RIELLO zurückgehen, bleiben Eigentum von RIELLO.

#### Ausschluss der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Haftbarkeit jeglicher Art für Schäden aufgrund von unsachgemäßem Einbau oder Schäden, die aufgrund von unsachgemäßer oder missbräuchlicher Nutzung der Brenner entstehen, einschließlich nicht fachgerechter Inbetriebnahme, inkorrekt oder fahrlässiger Handhabung, nicht vorschriftsmäßiger Einstellung der Steuerung oder nicht vorschriftsmäßiger Steuerungsstrategie, inkorrekt Brenner-Einstellung, Missachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen oder anderer mit den Brennern gelieferter Anleitungen, unsachgemäßem Betrieb der Brenner oder unsachgemäßem Umbau oder Reparaturen oder Wartung durch andere als das Fachunternehmen, oder Verwendung nicht genehmigter (nicht Original-RIELLO) Ersatzteile.
- Die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und Reparaturen oder Ersatzteile, die aufgrund unsachgemäßer oder mangelhafter Arbeit oder anderweitig vom Fachunternehmen benötigt werden.
- Komponenten der Heizungsanlage, die nicht von RIELLO als Teil des Brenners geliefert wurden.
- Jegliche Kosten die Arbeitsleistung bzgl. Prüfung, den Ausbau oder Wiedereinbau von mutmaßlich mangelhaften Brennern oder anderen Anlageteilen und deren Transport zu und von RIELLO Deutschland oder einem anderen von RIELLO bestimmten Ort.
- Schäden an den Brennern oder an seinen originalen oder zugelassenen Ersatzteilen oder anderem Zubehör, das von RIELLO als Standardausrüstung bezeichnet wird, verursacht durch überhöhte Temperaturen oder zu hohen Druck, ungeeignete Brennstoffe, verunreinigte Brennstoffe, untaugliche Brennstoffmischungen, Brennstoff- oder Gas-Explosionen, elektrische, chemische oder elektrochemische Reaktionen, Chemikalien zur Behandlung von Brennstoffen, elektrische Störungen, Aufstände, Unruhen, Krieg, höhere Gewalt, extern kontaminierte Verbrennungsluft, Luftverschmutzungen, Schwefel oder Schwefel-Aktionen oder Reaktionen, Staubpartikel, ätzende Dämpfe, Sauerstoffkorrosion, Aufstellung des Brenners an

- einem ungeeigneten Ort oder fortgesetzter Betrieb des Brenners nach Auftreten einer Störung oder Feststellung eines Defekts.
- Haftbarkeit aufgrund nicht korrekter Auswahl des Brenners und für normale Abnutzung und Teileverschleiß. Flammen berührte Bauteile sowie Verschleißteile sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen.
- Diese Gewährleistung gilt nur für Produkte, für die alle entsprechenden Kundenrechnungen vollständig bezahlt wurden.

#### Begrenzungen der Gewährleistung und des Schadenersatzes

Die Gewährleistungspflicht von RIELLO gilt außerdem vorbehaltlich folgender Bedingungen:

- Diese Gewährleistung erstreckt sich nur auf den Kunden und bezieht sich nur auf den Eigentümer des vom Kunden gelieferten Brenners und am Ort dessen ursprünglichen Einbaus. Diese Gewährleistung wird ungültig, sobald der Brenner vom Ort seines ursprünglichen Einbaus entfernt wird.
- Für alle reparierten oder ausgetauschten Teile eines Brenners wird nur für die das Originalteil betreffende verbleibende Garantiezeit Gewährleistung gewährleistet.
- Diese Gewährleistungsbedingungen gelten für Reparaturen, den Austausch oder die Reparatur von Austauschteilen so, als ob diese zum Zeitpunkt der ursprünglichen Installation eingebaut, verkauft, geliefert oder ausgeführt worden seien. Verhandlungen, zwischenzeitliche Vorgänge, Gespräche, Meinungsverschiedenheiten oder das Bestreiten von Mängeln oder Defekten verlängern diese Gewährleistung nicht und schließen die Notwendigkeit der Benachrichtigung über einen Mangel oder einen Defekt innerhalb der hier beschriebenen Zeiträume nicht aus bzw. können nicht als Grund dafür angesehen werden.
- Die Gewährleistungspflicht von RIELLO beschränkt sich außerdem auf die Reparatur, den Austausch oder die Rückerstattung des Kaufpreises von jeglichen Waren oder Teilen, welche RIELLO geprüft und sich davon überzeugt hat, dass sie nicht der ausdrücklich gegebenen Gewährleistung entsprechen. Die Gewährleistungsentscheidung liegt im alleinigen Ermessen von RIELLO.
- RIELLO ist nicht verantwortlich für indirekte, zufällige oder Folgeschäden, die von einem Wärmeerzeuger oder anderen Geräten unter Verwendung eines RIELLO Brenners verursacht wurden.
- RIELLO gewährleistet oder garantiert nicht die Gebrauchstauglichkeit und Eignung eines Brenners für einen bestimmten Einsatzzweck.
- RIELLO leistet keine Gewähr auf mit dem Brenner verwendete Teile oder Produkte, die dem Kunden nicht direkt von RIELLO verkauft und geliefert wurden. RIELLO haftet ebenfalls nicht für etwaige Folgeschäden der Verwendung solcher Komponenten.

#### Übertragbarkeit

Die hier gegebenen Gewährleistungen sind nicht übertragbar und sind nur gültig für den Kunden in Beziehung zum ersten Eigentümer des RIELLO Brenners, der vom Kunden beliefert wurde.

#### Erhebung eines Gewährleistungsanspruchs

Im Fall von Gewährleistungsanträgen benachrichtigen Sie bitte das Fachunternehmen, das die Brenner installiert hat. Dieses wird seinerseits den Kunden benachrichtigen, d.h. den von RIELLO autorisierten Erstausrüster oder Händler, von dem das Fachunternehmen die Brenner bezogen hat. RIELLO behält sich das alleinige Recht vor, alle Gewährleistungsentscheidungen zu treffen. Kein Subunternehmer oder Händler darf ohne vorherige Zustimmung von RIELLO irgendeine Gewährleistung zusagen oder erbringen.

Als defekt gemeldete Teile müssen auf den zwischen RIELLO und dem Kunden vereinbarten Handelswegen zurück geschickt werden. RIELLO liefert alle Austauschteile oder Teile an den Kunden, der seinerseits das Teil oder die Teile dem Fachunternehmen liefert, das Ihren Wärmeerzeuger installiert hat.

Die Verpflichtungen von RIELLO unter dieser Gewährleistung sind nur gültig für Brenner-Anlagen, über deren Defekte oder Mängel RIELLO innerhalb von VIERZEHN (14) Tagen ab Auftreten des mutmaßlichen Defekts oder Mangels informiert wurde.

#### Geltendes Recht, Gerichtsstand und Schlichtung

Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Forderungen, die sich aus den hier enthaltenen Gewährleistungsbedingungen ergeben, werden nach deutschem Recht entschieden. Alle und jegliche Streitigkeiten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Leistung, Auslegung, Gültigkeit, Wirksamkeit und Beendigung dieses Vertrages oder allen und jeglichen Aufträgen, die darauf gründen, entstehen, werden einzig und allein dem zuständigen deutschen Gericht vorgetragen.

Sollte eine Bestimmung dieser Gewährleistungsbedingungen (GwB) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Klauseln. An Stelle der unwirksamen Klauseln sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von RIELLO S.p.A. Zweigniederlassung Deutschland.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen RIELLO und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für alle weiteren Fragen zum Umfang dieser Gewährleistung wenden Sie sich bitte an RIELLO unter der folgenden Adresse:

RIELLO S.p.A. Zweigniederlassung Deutschland  
Josef-Baumann-Str. 19 a  
44805 Bochum

Fon: 0234.8 90 14-0  
Fax: 0234.8 90 14-19

Email: [info@rielloburners.de](mailto:info@rielloburners.de)  
Homepage: [www.rielloburners.de](http://www.rielloburners.de)

01. September 2015